

Meldung des anspruchsberechtigten Lebenspartners

Gemäss dem Vorsorgereglement der PKSÜ hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern:

- a. die Lebenspartner nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung am gemeinsamen amtlichen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und
- b. die versicherte und die begünstigte Person jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind, und
- c. entweder der bezeichnete Lebenspartner das 45. Lebensjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft gemäss lit. a mindestens während der letzten 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse aufkommen muss, und
- d. die versicherte Person der Pensionskasse bereits zu Lebzeiten den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat. Ist diese Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

Die versicherte Person und der begünstigte Lebenspartner bestätigen mit nachstehender Unterschrift, dass die Anspruchsvoraussetzungen gemäss lit. a und b erfüllt sind.

Gemäss dem Vorsorgereglement prüft die Pensionskasse im Vorsorgefall anhand der vom Lebenspartner einzureichenden Unterlagen (Wohnsitzbescheinigung, Familienbüchlein,...), ob sämtliche Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente erfüllt sind. Sind diese nicht erfüllt (z.B. weil nicht der aktuelle Lebenspartner als begünstigt gemeldet worden ist oder die Lebenspartnerschaft noch keine 5 Jahre bestanden hat), besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

| | <i>Versicherte Person</i> | <i>Begünstigter Lebenspartner</i> |
|---------------------|---------------------------|-----------------------------------|
| Name, Vorname | _____ | _____ |
| Geburtsdatum | _____ | _____ |
| Datum, Unterschrift | _____ | _____ |

Bei laufenden Lebenspartnerrenten

Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod der rentenbeziehenden Person. Der rentenbeziehende Lebenspartner bestätigt, dass die Bedingungen für die Weiterführung der Auszahlung der Lebenspartnerrente erfüllt sind. Diese Bestätigung hat **jährlich** zu erfolgen. Unrechtmässig bezogene Leistungen können gemäss dem Vorsorgereglement zurückgefordert werden.

| | <i>Rentenbeziehende Person</i> |
|---------------------|--------------------------------|
| Name, Vorname | _____ |
| Geburtsdatum | _____ |
| Datum, Unterschrift | _____ |